

Pflügl, Konrad jun.
Schlagbauer, Andreas
Steinberger, Josef

privat verhindert
privat verhindert
privat verhindert

Verwaltung

Beck, Samira

krank

Öffentliche Tagesordnung

1. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 20119
Vorlage: FV/0227/2020
2. Beratung und Erlass des Finanzplans mit Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023
Vorlage: FV/0228/2020
3. Schützenverein "Alt Vohburg 1847 e.V."; Antrag auf Sanierung und Teilausbau des Schützenhauses in Oberdünzing
Vorlage: FV/0232/2020
4. 1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (FGS); Kostenersatz für Schriftplatte Urnenwand im "Alten Leichenhaus"
Vorlage: FV/0233/2020
5. Bebauungsplan Nr. 48 "Rockolding Süd-Ost"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0649/2020
6. Baugebiet Rockolding Süd-Ost Entscheidung über die Verlegung einer Gasleitung und Abschluss eines Kooperationsvertrages
Vorlage: BA/0638/2020
7. Baugebiet Eichstätter Garten Entscheidung über die Verlegung einer Gasleitung und Abschluss eines Kooperationsvertrages
Vorlage: BA/0658/2020
8. Vollzug der Kindergarten-Gebührensatzung; Erlass der Gebühren ab April 2020 auf Grund des erlassenen Betretungsverbot
Vorlage: FV/0237/2020
9. Bekanntgaben des Bürgermeisters
10. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die 2 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 80 über die Sitzung vom 11.02.2020 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 20119	1660
-----------	---	-------------

Der Entwurf des Haushaltsplanes samt Anlagen wurde dem Stadtrat am 13.03.2020 zugestellt. Die Mitglieder wurden gebeten den Plan zu studieren und Anträge bzw. Änderungswünsche bis zum 20.03.2020 vorzubringen.

Bürgermeister Schmid erläuterte einige wesentliche Zahlen des Haushaltes 2020 und führte aus, dass das **Haushaltsvolumen** mit 35.670.800 € um 6.724.800 € oder um 23,2 % über dem Ansatz des Vorjahres liegt. Damit wurde das bisher höchste Volumen aus dem Jahre 2018 nochmals überschritten und erstmals die 35 Millionen-Marke erreicht. Während das Volumen des Verwaltungshaushaltes um 424.000 € oder 2,2 % von 19.101.300 € auf 19.525.300 € steigt, erhöht sich das Volumen des Vermögenshaushaltes um 6.300.800 € oder 64,0 % von bisher 9.844.700 € auf 16.145.500 €.

Anhand einer Powerpoint-Präsentation wurden die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert:

Verwaltungshaushalt:

Ein wichtiger Faktor im gesamten Haushalt ist immer der **Überschuss des Verwaltungshaushaltes**, der im Jahre 2020 bei etwa 3.554.000 € und somit um 1.271.000 € über dem Überschuss des Vorjahres liegen wird. Die Mindestzuführung (ordentliche Tilgung von Krediten) liegt bei 403.000 €, so dass eine „freie Finanzspanne“ von 3.151.000 € verbleibt. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Der Anstieg des Überschusses im Verwaltungshaushalt um 1.271.000 € ist überwiegend auf die Senkung der Kreisumlage um 1.041.000 € und die Verringerung der Gewerbesteuerumlage um 390.000 € gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Außerdem erhält die Stadt im Jahr 2020 wieder Schlüsselzuweisungen i. H. v. 993.000 €, die im Vorjahr entfallen waren. Dem gegenüber stehen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer um 600.000 € und rd. 193.000 € bei den Gewerbesteuerzinsen. Die Personalkosten werden sich im Jahr 2020 aufgrund von Neueinstellungen und tariflicher Anpassungen voraussichtlich um 190.000 € erhöhen. Beim Straßen- und Kanalunterhalt wird mit Mehrausgaben von 228.000 € geplant.

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt kann im Haushaltsjahr 2020 wie folgt finanziert werden:

- Einnahmen aus Grundstücksverkäufen	1.800.000 €
- Beiträge und ähnliche Entgelte	1.387.000 €
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.661.000 €
- Rückfluss Darlehen an die GmbH	178.600 €

- Überschuss Verwaltungshaushalt	3.554.000 €
- Kreditaufnahme	800.000 €
- Entnahme aus der Rücklage	2.764.900 €
Gesamteinnahmen:	16.145.500. €

Das **Investitionsvolumen** wird sich von 9.307.000 € um 6.080.000 € auf 15.387.000 € erhöhen. Alleine für den Neubau des Hortes mit GTS, der Kindergärten Menning und Rockolding, den Straßenbau in der Hartacker-/Waldstraße, Siedlungsstraße und Umgehungsstraße Irsching, die Sanierung des Bauhofs und dem Bau der Sozialwohnungen fallen im Jahre 2020 Ausgaben von rd. 8.430.000 € an. Für den Straßen- und Kanalbau in den neuen Baugebieten in Vohburg, Rockolding und Dünzing fallen Kosten von 1.895.000 € an.

Für den Grunderwerb ist ein Betrag von 1.435.000 € reserviert. An die städtische GmbH wird ein weiterer Kredit in Höhe von 1.000.000 € ausgegeben, so dass bis zum 31.12.2020 zusätzlich zur Stammkapitaleinlage von 225.000 € insgesamt ein Betrag von 3,6 Mio. € ausgeliehen wird.

Die **offenen Zuweisungen und Beiträge** betragen derzeit etwa 3.667.200 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Zuweisungen des Freistaates zu Baumaßnahmen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden und die Vorfinanzierung von Erschließungsbeiträgen für städtische Grundstücke. Außerdem ist die Vorfinanzierung der gebührenfinanzierten Sanierung der Kläranlage mit einem Betrag von 1.780.000 € enthalten.

Schulden und Rücklagen:

Der **Schuldenstand** betrug zum 31.12.2019 rd. 3.026.000 € oder 362 € je Einwohner. Mit diesem Schuldenstand lag die Stadt um rd. 50 % unter dem Landesdurchschnitt des Jahres 2018, der 728 €/Einwohner betrug. Im Haushaltsjahr 2020 ist eine Kreditaufnahme von insgesamt 983.000 € (davon 183.000 € aus einem Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr) vorgesehen. Durch die vorgesehene ordentliche und außerordentliche Tilgung von 759.000 €, wird sich der Schuldenstand zum Jahresende 2020 auf 3.250.000 € oder 388 € je Einwohner erhöhen. Der Schuldenstand ohne dem entgeltfinanziertem Kredit für die Errichtung des BHKW in der Kläranlage liegt dann bei 2.892.000 € oder 346 € je Einwohner.

Der **Rücklagenstand** betrug zum Jahresende 2019 rd. 14.550.000 €. Er wird sich durch die Rücklagenentnahme im Haushaltsjahr 2020 von 2.765.000 € auf 11.785.000 € reduzieren. Einschließlich der Forderungen an die GmbH und der offenen Zuschüsse und Beiträge errechnet sich zum Jahresende 2020 ein Rücklagenstand von 19.099.000 €.

Die Stadt hat ferner noch Grundstücksreserven in verschiedenen Bau- und Gewerbegebieten, die sich nach einem geplanten Grundstücksverkauf im Jahr 2020 von 1.700.000 € zum Jahresende auf rd. 8.365.000 € belaufen werden.

Stellenplan:

Der Stellenplan für Beamte und Beschäftigte (S. 282 bis 287) ist Bestandteil des Haushaltsplanes und ist mit Satzungsqualität ausgestattet. Im Jahr 2020 sind Neueinstellungen in der Verwaltung im Bereich EDV und Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie in den Kindergärten geplant.

StR Völler kritisierte, dass der Haushalt an der Realität vorbei gehe und er es grds. nicht gern hat, wenn man von Grundstücksverkäufen lebt. Weiterhin wandte er sich gegen die VIW GmbH und dass die Forderungen gegen die GmbH als Vermögen aufgeführt wird. Die GmbH erwirtschaftet keine Gewinne.

Der Kostenansatz für den Grunderwerb der Fa. Uniper sah er irreführend, da weit mehr als 114.000,00 € ausgegeben werden. Auch seien die Grundstückstauschgeschäfte nicht abgebildet. Bei den Einzelmaßnahmen sah er die Möglichkeit einer Verschiebung bei der Siedlungsstraße und der Raiffeisenstraße.

StR Dietz erklärte, dass seine Fraktion dem Haushalt zustimmen könne, die Zahlen grds. sehr gut seien, aber durch die sich dramatisch verändernde Situation rund um das Corona-Virus, sich wohl künftig andere Zahlen im Bereich der Einkommenssteuer und Gewerbesteuer zu erwarten seien. Hier plädierte er an die Vernunft der künftigen Stadtratsmitglieder, dass man dann auch mal ein Projekt stoppen müsse, welches bis jetzt vorgesehen ist.

StR Dr. Schäringer plädierte dafür, dass man die Fixkosten in Griff behalten müssen und evtl. Investitionen verschoben werden müssen, je nachdem wie sich die Einnahmenseite entwickeln werde.

StR Rechenauer sah ebenfalls eine große Ungewissheit auf die Stadt zukommen, durch das große Rücklagenpolster sei man aber jedenfalls noch handlungsfähig. Der neue Stadtrat müsse dann über weitere Projekte seine Entscheidungen treffen. Er lobte die bereite Aufstellung der Investitionen in den verschiedenen Bereichen wie Bau, Kultur, Vereinsförderung etc.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 werden in der vorgeschlagenen Form erlassen. Der Haushalt umfasst folgendes Volumen:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben je 19.525.300 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben je 16.145.500 €

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR Völler

2. Beratung und Erlass des Finanzplans mit Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023	1661
--	-------------

Der Finanzplan wurde auf Grund der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 07.11.2019 (BayMBI Nr. 493/2019) bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die zu erwartenden konjunkturellen Steigerungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für den Zeitraum von 2019 bis 2023 erstellt.

Verwaltungshaushalt:

Das Investitionsprogramm und der Finanzplan sind unverbindlich und haben nicht dieselbe bindende Wirkung eines Haushaltsplans. Bezüglich des Folgejahres (2021) kann jedoch zumindest im Verwaltungshaushalt eine ziemlich zuverlässige Vorausschau getroffen werden.

Da sich die Umlagekraft des Jahres 2019 für die Berechnung der **Kreisumlage** u.a. aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2019 erhöhen wird, außerdem 80 % der im Jahr 2019 wieder erhaltenen Schlüsselzuweisungen hinzugerechnet werden und der Umlagesatz der Kreisumlage voraussichtlich wieder auf 43,0 Punkte steigen wird, wird sich die für das Jahr 2021 zu zahlende Kreisumlage um 1.096.000 € auf rd. 4.900.000 € erhöhen.

Der **Einkommensteueranteil** soll sich im Jahr 2021 noch einmal um rd. 5 % auf 6.230.000 € erhöhen. Bei der Gewerbesteuer wurde mit einer Summe von 4.300.000 € kalkuliert. In den Jahren 2021 bis 2023 wird mit einer Schlüsselzuweisung zwischen 370.000 € und 950.000 € kalkuliert.

Auf der Ausgabenseite werden die **Personalkosten** im Jahr 2021 nochmals um 238.000 € oder 4,1 % steigen, während der **sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand** im Jahr 2021 um rd. 170.000 € zurückgehen wird. Durch die Inbetriebnahme neuer städtischer Einrichtungen (Dreifachturnhalle, Haus der Musik, Kulturstadel, Bibliothek, Kinderkrippe Spatzennest, Pflegerschloss, Kindergarten St. Martin) in den letzten Jahren sind zusätzliche Betriebskosten im Verwaltungshaushalt angefallen, die auch künftig die freie Finanzspanne beeinflussen werden. Durch die Inbetriebnahme des neuen Kinderhortes, der Ganztageschule, des erweiterten Kindergartens Sonnenschein und der Inbetriebnahme des „Museums anders gedacht“ im Pflegerschloss werden in den kommenden Jahren weitere Betriebskosten anfallen, die im Finanzplan bereits berücksichtigt sind.

Der **Überschuss im Verwaltungshaushalt** wird sich im Jahr 2021 auf 3.126.000 € einpendeln und bis zum Jahr 2023 weiter auf 2.435.000 € sinken. In den Jahren 2020 bis 2023 wird im Durchschnitt eine „freie Finanzspanne“ (nach Abzug der ordentlichen Tilgungen) von etwa 2.568.000 € je Jahr erwirtschaftet werden, die nur um rd. 6 % unter dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 liegen wird.

Vermögenshaushalt:

Insgesamt umfasst das **Investitionsprogramm** 83 Einzelmaßnahmen, wobei in den Jahren 2021 bis 2023 Ausgaben von rd. 18.270.000 € (einschl. Tilgung von Krediten) anfallen werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist mit einer Rücklagenentnahme von 1.177.000 € und einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt von voraussichtlich 8.555.000 € möglich. Mit diesen beiden Einnahmen können rd. 53 % der Investitionsausgaben gedeckt werden. Ferner sind Erlöse aus Grundstücksverkäufen, Beiträgen, Zuwendungen des Staates und Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8.538.000 € notwendig.

Eine Übersicht über die einzelnen Investitionen im Planungszeitraum ist auf Seite 28 und auf den Seiten 303 bis 317 des Haushaltsplanentwurfes zu ersehen. Im Finanzplanungszeitraum soll die Errichtung des Kinderhortes mit Ganztageschule und die Erweiterung des Kindergartens Sonnenschein fortgesetzt und abgeschlossen werden. Ferner soll mit der Sanierung des Warmbads, des Auertors, der alten Schulturnhalle und der Sanierung von verschiedenen Brücken begonnen werden. Außerdem muss der Grunderwerb weiter vorangetrieben und die Vorfinanzierung der Beiträge für die städtischen Grundstücke in insgesamt vier Baugebieten (Dorfgewender III Dünzing, Am Bahnhof Rockolding, Keltenstraße Irsching, Ingolstädter Straße Menning) aufgebracht werden.

Auf Seite 316 des Entwurfes wurde auf verschiedene Maßnahmen hingewiesen, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren anstehen werden, über die aber derzeit noch keine konkreten Aussagen über die Kosten getroffen werden kann.

Schulden und Rücklagen:

Durch die Entnahme der Rücklagemittel im Jahre 2021 in Höhe von 1.177.000 € und der Zuführung in den Jahren 2022 und 2023 von 1.999.000 € wird sich der **Rücklagenstand** zum Jahresende 2023 auf rd. 12.607.000 € erhöhen. Die Forderungen an die Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH werden sich bis Ende 2023 auf 4.222.000 € erhöhen.

Im Zeitraum 2021 bis 2023 sind ordentliche und außerordentliche Tilgungen in Höhe von 1.548.200 € und eine Kreditaufnahme von 345.000 € vorgesehen, sodass sich der **Schuldenstand** zum Jahresende 2023 auf 1.752.100 € oder 209 € je Einwohner verringern wird. Einschließlich des Kredites für die Erweiterung der Kläranlage beträgt der Schuldenstand dann 2.046.800 € oder 245 € /Einwohner.

Auf Grund der hohen Rücklagemittel und der bestehenden Grundstücksreserven wird die Finanzierung anstehender Investitionen in den nächsten drei Jahren problemlos möglich sein.

Beschluss:

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Zeitraum von 2019 bis 2023 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

3. Schützenverein "Alt Vohburg 1847 e.V."; Antrag auf Sanierung und Teilausbau des Schützenhauses in Oberdünzing 1662

Bereits im Jahre 2011 hat der Schützenverein „Alt Vohburg 1847 e.V.“ Unterlagen und einen Finanzierungsplan für den Neubau bzw. Umbau des Schützenheimes mit Kosten von rd. 385.000,00 € eingereicht. Im Jahre 2016 wurde der Antrag überarbeitet und die Baukosten auf etwa 600.000,00 festgelegt. Mit Vorbescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 16.08.2016 wurde eine Baugenehmigung unter bestimmten Auflagen in Aussicht gestellt. Der Bauplan wurde von Herrn Josef Stangl erstellt.

Einem neuerlichen Bauantrag des Schützenvereins „Alt Vohburg 1847 e.V.“ auf Sanierung und Teilausbau der bestehenden Sportstätte in Oberdünzing, Schützenstraße 25, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 26.11.2019 genehmigt. Das Vorhaben liegt baurechtlich in einem „Dorfgebiet“. Immissionsschutzrechtliche Auflagen wurden angeordnet. Das Grundstück hat eine Größe von 6.880 qm und steht im Eigentum des Schützenvereins.

Nach mehreren Gesprächen beim 1. Bürgermeister wurde Anfang Februar 2020 ein Antrag mit Finanzierungsplan vorgelegt, der einige Male konkretisiert wurde. Der vorhandene Bau hat eine Größe von 22 x 15 m. Nach Sanierung soll eine Größe von 32,60 x 15,00 m entstehen. Der Schießstand hat dann eine Größe von 10,0 m. Insgesamt entsteht ein umbauter Raum von 2.105 cbm, bei einer Hauptnutzfläche von rd. 460 qm. Die Dachneigung liegt bei 18 Grad und wird als Trapezdach ausgeführt. Ferner entstehen 10 Stellplätze. Nach der Nutzungsbeschreibung wird das Schützenheim oder der Aufenthaltsraum (Größe 61,44 qm) nicht als Gaststätte genutzt. Es wird keine gewerbliche Nutzung stattfinden. Das Vereinsheim wird ausschließlich zu Vereinzwecken und zum Ausüben des Schießsports genutzt. Es findet keine öffentliche Bewirtung statt.

Nach der vorgelegten Baukostenaufstellung nach DIN 276 ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Baukosten ohne Eigenleistung:	737.925,00 €
Baukosten mit Eigenleistung:	615.000,00 €
Förderfähige Kosten (ohne Außenanlage und Planung)	600.000,00 €
- Ankauf des Grundstückes durch Stadt Vohburg (6.880 qm x 30,00 €)	206.400,00 €
- Zuschuss Bayerischer Sportschützenbund (25 % von 97 % aus 600.000,00 €)	145.500,00 €
- Förderung Eigenleistungen vom Sportschützenbund 3.750 Std. Facharbeiter x 20,63 €/Std., davon 25 %	19.340,00 €
3.750 Std. Bauhelfer x 12,15 €/Std., davon 25 %	11.390,00 €
- Zuschuss Stadt Vohburg (15 % von 97 % aus 600.000,00 €)	87.300,00 €
- Förderung Eigenleistungen von der Stadt Vohburg 7.500 Std. x 10,00 €/Std., davon 15 %	11.250,00 €
- Gewährung eines zinslosen Darlehens von der Stadt Vohburg – Rückzahlung auf 50 Jahre – jährlich 1.700,00 -	85.000,00 €

- Eigenkapital des Schützenvereins	38.820,00 €
- Spenden regionaler Betriebe/eigene Arbeitsmittel	10.000,00 €
Einnahmen insgesamt	615.000,00 €

Die Baukosten wurden nach Aufforderung durch die Kämmerei vom städtischen Bauamt überprüft und für nachvollziehbar angesehen. Der Verein hat derzeit ein Eigenkapital von 45.298,81 €. Der Bestand konnte vom 30.09.2016 bis zum 30.09.2019 um rd. 10.000,00 € gesteigert werden. Für die Baumaßnahme wurden in den letzten Jahren bereits rd. 10.000 € ausgegeben. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2020 wurden die Mitgliedsbeiträge zwischen 11 % und 20 % angehoben. Dadurch entstehen **jährliche Mehreinnahmen von rd. 861,00 €, die zur Tilgung des zinslosen Darlehens verwendet werden sollen.**

Bei der Gewährung eines Darlehens handelt es sich um eine kreditähnliche Verpflichtung nach Art. 72 GO (Stundung von Zahlungsverpflichtungen) und ist bis zu einem Betrag von 150.000,00 € genehmigungsfrei.

Sämtliche Sportplätze und Grundstücke auf denen Sportplätze oder Vereinsheime stehen, sind im Eigentum der Stadt Vohburg und werden den Vereinen überwiegend kostenlos auf eine gewisse Nutzungsdauer überlassen. Lediglich die Fläche auf denen sich die alten Tennisplätze des TC Vohburg befinden stehen im Eigentum des Vereins. Das Grundstück auf denen sich die zwei zusätzlichen Plätze gehören der Heilig-Geist-Spitalstiftung.

Vom Schützenverein wurden auch die bisherigen Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre vorgelegt, wobei für die Beheizung der Räumlichkeiten rd. 1.700 €/Jahr, für die Stromkosten rd. 1.270 € und für die sonstigen Ausgaben 1.460 € je Jahr, **somit insgesamt rd. 4.430 €/Jahr, nachgewiesen wurden.** Im Neubau ist die Installation einer Luftwärmepumpe vorgesehen. Nach den Berechnungen ist, trotz der Vergrößerung des Gebäudes um etwa 10 Meter, mit keinen Mehrkosten zu rechnen, so dass sich der Verein die künftigen Betriebs- bzw. Folgekosten auch leisten kann.

Mit den angegebenen Eigenleistungen sollen die Gesamtkosten von rd. 738.000 € um rd. 123.000 € auf 615.000 € reduziert werden. Der Verein hat eine Aufstellung vorgelegt, wonach sich 58 Mitglieder schriftlich verpflichtet haben, die vorgesehenen Eigenleistungen von 7.500 Stunden zu erbringen.

Nach Ziffer F. der Zuschussrichtlinien kann für die Errichtung, Umbau und Erweiterung von Sportstätten ein Investitionskostenzuschuss von 15 % gewährt werden. Der Verein hat dabei einen Eigenanteil von 20 % aufzubringen.

StR Völler kritisierte den Grundstückskauf, weil man das Grundstück nicht brauche. Ein Zuschuss für den Verein, so man den möchte, wäre die ehrlichere Variante.

StR Dietz sah in dem Grundstück durchaus einen Wert für die Stadt Vohburg. Sollte es den Verein nicht mehr geben, würde sich das Grundstück, direkt an der B16 gelegen, für ein kleines Gewerbegebiet eignen. Er plädierte dafür, dass die Schützen baldmöglichst das Bauen anfangen. Sollte der Bau verschoben werden, müsse über den Zuschuss neu verhandelt werden.

StR Eisenhofer appellierte an die Stadtratsmitglieder diesen Schritt jetzt mitzugehen und dem traditionsreichen Verein, der einzige Verein mit einem eigenen Grundstück, zu helfen um die Zukunft zu sichern.

StR Rechenauer plädierte auf Grund der tollen Jugendarbeit für eine Förderung des Vereins. Weiterhin sollte die Stadt zur Zuschusszusage auch bei einem geänderten Baubeginn stehen.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Schmid antwortete 2. Schützenmeister Michael Kozuschek, dass die Bauarbeiten bereits im Mai 2020 beginnen sollen, sofern mit dem Bayerischen Sportschützenbund alles geklärt ist.

Beschluss:

1. Der Schützenverein „Alt Vohburg 1847 e.V.“ erhält für die Sanierung und Teilausbau des bestehenden Schützenheimes in Oberdünzing, Schützenstraße 25, bei förderfähigen Gesamtkosten von 582.000,00 € (97 % aus 600.000,00 €) einen Investitionskostenzuschuss von 15 %, somit höchstens 87.300,00 €. Für die nachgewiesenen Eigenleistungen werden pro Stunde 10,00 € und ein Zuschuss von 15 % gewährt. Bei vorgesehenen 7.500 Stunden errechnet sich ein Betrag von voraussichtlich 11.250,00 €. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
2. Sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten, die auf dem Grundstück und im Gebäude entstehen, hat der Schützenverein zu tragen. Ein Zuschuss dazu ist nicht möglich.
3. Die Stadt Vohburg erwirbt vom Schützenverein Vohburg das Grundstück FINr. 366 Gemarkung Dünzing mit einer Größe von 6.880 qm zum Preis von 30,00 €/qm, somit insgesamt 206.400,00 €. Sämtliche Nebenkosten werden von der Stadt übernommen. Der Kaufpreis darf nur für die Finanzierung der Baumaßnahme verwendet werden und wird nach Baufortschritt ausbezahlt.
4. Das Grundstück FINr. 366 Gemarkung Dünzing wird dem Schützenverein für einen Zeitraum von 50 Jahren kostenlos überlassen.
5. Die Stadt gewährt dem Schützenverein Vohburg ein zinsloses PachtDarlehen in Höhe von 85.000,00 €. Der Betrag ist auf einem Zeitraum von 50 Jahren an die Stadt zurückzuzahlen. Dies bedeutet eine jährliche Zahlung von 1.500,00 € bis 1.700,00 €. Sondertilgungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Ein entsprechender Kreditvertrag ist vom Verein zu unterschreiben.
6. Soweit eine zeitnahe Auszahlung des Zuschusses vom Bayerischen Sportschützenbund nicht möglich ist, verpflichtet sich die Stadt den Zuschuss vorzufinanzieren. Mit dem Verein ist ein entsprechender Kreditvertrag und eine Abtretungserklärung zugunsten der Stadt abzuschließen.
7. Bei Reduzierung der Baukosten bzw. der Eigenleistungen wird der Zuschuss und das PachtDarlehen entsprechend angepasst und gekürzt.
8. Die Mitglieder des Schützenvereins haben sich zu verpflichten, die angegebenen Stunden für die Eigenleistungen von 7.500 verbindlich abzuleisten. Der 1. Vorstand hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Arbeitstag, der Name, die ausgeführte Arbeit und die Anzahl der Stunden ersichtlich sind.
Durch die Eigenleistungen soll nach dem vorgelegten Finanzierungsplan ein Betrag von rd. 123.000,00 € eingespart werden.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhafter Einstellung des Schießbetriebes sind sämtliche Gebäudeteile auf die Stadt Vohburg kostenlos zu übertragen. Eine Entschädigung an den Verein wird dabei nicht bezahlt. Die Vereinssatzung ist dahingehend zu ändern, dass bei Vereinsauflösung auch das vorhandene Barvermögen auf die Stadt übergeht.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1

4.	1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (FGS); Kostenersatz für Schriftplatte Urnenwand im "Alten Leichenhaus"	1663
-----------	---	-------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2018 Nr. 1289 wurde die Friedhofsgebührensatzung neu gefasst und die einzelnen Gebührenarten festgesetzt und grundsätzlich erhöht. In der Sitzung des Stadtrates vom 15.10.2019 Nr. 1550 wurde die Anordnung einer Urnenwand im neu sanierten „Alten Leichenhaus“ genehmigt. Dazu wurden insgesamt im 1. Bauabschnitt 30 Kammern, sowie vier Ablagesockel in Kalkstein von der Firma Aumer, Pentling, beschafft. Die Kosten betragen brutto 24.000,00 €. Darin enthaltenen waren auch die Verschlussplatten in Naturstein zum Preis von brutto 120,00 €. Bei einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % würde sich eine Erstattung von 138,00 € je Platte errechnen.

Für die Sanierung des „Alten Leichenhauses“ sind Kosten in Höhe von rd. 21.750,00 € angefallen. Die Ausgaben für die Grabkammern in der Urnenwand lagen, nach Abzug der 34 Stück Verschlussplatten, bei rd. 19.920,00 €. Die Gesamtkosten für die Sanierung des Gebäudes und die Installation der Grabkammern betragen somit rd. 41.670,00 €. Insgesamt können aber 56 Grabkammern aufgestellt werden. Die Ruhefrist liegt weiterhin bei 12 Jahren. Unter Berücksichtigung der Vorfinanzierungskosten oder eines Verwaltungskostenaufschlages von etwa 15 % würde sich eine Gebühr von rd. 71,30 €/Kammer und Jahr errechnen. Auch ein künftiger Unterhalt und Betriebskosten des Gebäudes müssen berücksichtigt werden.

Für die vorhandenen Urnennischen wird bisher eine Jahresgebühr von 65,00 € erhoben. Zur Gleichbehandlung aller Urnengräber wird deshalb vorgeschlagen auch für die Grabkammern im „Alten Leichenhaus“ eine jährliche Gebühr von 65,00 € zu erheben.

Für die neu geschaffenen Urnenerdgräber in der Nähe des Wasserturmes liegen noch keine Schlussrechnungen und keine Abnahme vor. Eine Gebührenfestsetzung für diese Gräber muss deshalb zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Beschluss:

1. § 7 Abs. 3 der Gebührensatzung vom 14.11.2018 wird wie folgt ergänzt:
 - i) Verschlussplatten Grabkammern im „Alten Leichenhaus“ 138,00 Euro
2. Die in § 5 Abs. 1 Ziffer d) festgesetzte Gebühr für ein Urnenwandgrab in Höhe von 65,00 € pro Grabstätte gilt auch in gleicher Höhe für die neu geschaffenen Grabkammern im „Alten Leichenhaus“.
3. Die übrigen Bestimmungen in der Gebührensatzung vom 14.11.2018 bleiben unverändert.
4. Die 1. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Gebühr für die neu geschaffenen Urnenerdgräber in der Nähe des Wasserturmes wird nach Vorlage der Schlussrechnungen der Bauleistungen und der Abnahme festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

5. Bebauungsplan Nr. 48 "Rockolding Süd-Ost"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss	1664
---	-------------

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 30.10.2019 bis 02.12.2019 durchgeführt.

Folgende Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab keine Stellungnahme ab:

-Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

-Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Schreiben vom 22.11.2019

-Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben eingegangen am 22.11.2019)

I.Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt zu o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab.

Vorhaben

Die Stadt Vohburg beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,8 ha und befindet sich in Rockolding zwischen Bahnhof und Ulmenstraße. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine entsprechende Anpassung soll im Wege einer Berichtigung erfolgen.

Bewertung

In den vorliegenden Planunterlagen wird der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme mit der Lage im dynamischen Wirtschaftsraum Ingolstadt und dem erwarteten Bevölkerungswachstum begründet. Potenziale der Innenentwicklung stünden kaum zur Verfügung. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Insbesondere die noch vorhandenen Reservflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sowie Baulücken und Nachverdichtungspotentiale sind dabei für die gesamte Gemeinde zu erfassen und einem errechneten Flächenbedarf gegenüberzustellen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Obwohl die Erläuterungsansätze der Stadt Vohburg im Grundsatz nachvollzogen werden können, sind die Unterlagen im weiteren Verfahren entsprechend zu ergänzen. Die Belange der Siedlungsstruktur zielen auch auf eine flächensparende, ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayL-PlG, LEP 3.1 (G), RP 10 B III 1.1.1 (G)). Die Berücksichtigung auch verdichteter Wohnformen ist daher aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen.

Am südlichen Rand des Plangebietes sollte gemäß RP 10 B III 1.5 (2) auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung des Ortsrands bzw. des Ortsrandbereiches geachtet werden.

Ergebnis

Nur bei Berücksichtigung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Hinweis

Wir bitten mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahrensgegenständlichen Änderung berichtigt wurde (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

Abwägungsvorschlag

Ein Baulückenkataster (Flächendarstellung der unbebauten Grundstücke) liegt für das Stadtgebiet nicht vor. Die vorhandenen Bauplätze der Stadt wurden zuletzt im Einheimischen Modell veräußert und mit einem Baugebot gem. § 176 BauGB versehen (nach 3 Jahren Baubeginn, nach 5 Jahren Einzug). Die übrigen Flächen, die in den Wohnbaugebieten noch nicht bebaut sind, befinden sich in Privatbesitz ohne Baugebote. Um den für die Stadt Vohburg prognostizierten Bevölkerungszuwachs gemäß den Veröffentlichungen der Bertelsmann Stiftung und dem Landesamt für Statistik zu begegnen, sieht sich die Stadt in der Aufgabe neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Entsprechend einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist neben Einfamilien- und Doppelhäusern eine verdichtete Bauweise aus Mehrfamilien- und Reihenhäusern beabsichtigt.

An der Südseite des Baugebietes entsteht ein neuer Ortsrand. Jedoch grenzt dieser an einen Außenbereich im Innenbereich. Das heißt, dass die freien Flächen von bebauten Gebieten umgeben sind. Im Süden handelt es sich hierbei um die Bahnstrecke mit angrenzendem Gewerbegebiet sowie einer Mischbebauung. Es ist daher planerischer Wille, das neue Baugebiet am südlichen Rand

nicht durch eine dichte Eingrünung abzuschirmen. Weiter sind zur inneren Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Gestaltung des Straßenraumes Baumpflanzungen vorgesehen.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

2. Landratsamt Pfaffenhofen a .d .Ilm - Bauleitplanung

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

Die Stadt Vohburg möchte im Ortsteil Rockolding am südlichen Ortsrand auf einem Umgriff von 1,8 ha Wohnbebauung im Verfahren nach § 13b BauGB realisieren. Die Planung liegt gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB vor. Die Fachstelle sieht in einigen Punkten noch Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.

1)Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stellungnahme des Stadtrates Vohburg zur städtebaulichen Erforderlichkeit vom 17.09.2019 zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund des Urteils in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 36 „Irsching Mitterwegäcker“ in seiner 1. Änderung vom 01.02.2011 wird weiterhin auf die Stellungnahme vom 12.02.2019 verwiesen.

2)Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 17.09.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der Hauptfirstrichtung in Längsrichtung wird grundsätzlich begrüßt. Die Stellungnahme der Fachstelle zur Baukultur wird aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 12.02.2019 wird daher verwiesen.

3)Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stellungnahme zu den Höhenschnitten vom 17.09.2019 wird zur Kenntnis genommen. Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Stadtverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen - auch bei nahezu ebenem Gelände - für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Die Stellungnahme der Fachstelle vom 12.02.2019 zu den Höhenschnitten wird daher aufrechterhalten.

4) Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- bzw. Düngemittelabdrift, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (hier z. B. zwischen Wohnen und Landwirtschaft; vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stellungnahme des Stadtrates Vohburg zur Ein- und Durchgrünung vom 17.09.2019 zur Kenntnis. Aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes kann die Argumentation nur teilweise nachvollzogen werden. Die Ein- und Durchgrünung dient neben der schonenden Einbindung in Natur und Landschaft u. a. auch der Gliederung des Ortes sowie der Trennung unterschiedlicher Nutzungsarten (Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG) und zur Abschirmung von Immissionen. Die Stellungnahme der Fachstelle zur Ein- und Durchgrünung wird daher aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 12.02.2019 wird daher verwiesen.

5) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stellungnahme zu Klimaschutz und Klimaanpassung vom 17.09. 2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme dazu wird aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 12. 02. 2019 wird daher verwiesen.

Redaktionelle Anregungen:

Planzeichnung

-Es wird angeregt, die öffentlichen Grünflächen zu bemaßen.

-Es wird angeregt, bei den geplanten Fußwegen z. B. Fuß- und Radwege festzusetzen

Verfahren, Verfahrensvermerke

-Das Verfahren wird nach § 13b BauGB hier jedoch als zweistufiges Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zwar aus dem Erläuterungstext zum Beschluss im Auszug des Beschlussbuches der Sitzung vom 15.01.2019 hervorgeht, im Beschluss selbst jedoch der Begriff „öffentliche Auslegung“ verwendet wurde. Daneben sind die Verfahrensvermerke auf dem beiliegenden Bebauungsplan(vor-)entwurf nur mit dem zugehörigen Text zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB versehen worden. Auch in den Unterlagen beiliegenden Auszug aus der Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2019 wird hier die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs.1 BauGB mit § 4 Abs.1 wieder mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Eindeutigkeit, Rechtssicherheit und -klarheit auf die Richtigkeit der Bezeichnungen zu achten ist.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

Abwägungsvorschlag

Zu Punkt 1)

Ein Baulückenkataster (Flächendarstellung der unbebauten Grundstücke) liegt für das Stadtgebiet nicht vor. Die vorhandenen Bauplätze der Stadt wurden zuletzt im Einheimischen Modell veräußert und mit einem Baugebot gem. § 176 BauGB versehen (nach 3 Jahren Baubeginn, nach 5 Jahren

Einzug). Die übrigen Flächen, die in den Wohnbaugebieten noch nicht bebaut sind, befinden sich in Privatbesitz ohne Baugebote. Um den für die Stadt Vohburg prognostizierten Bevölkerungszuwachs gemäß den Veröffentlichungen der Bertelsmann Stiftung und dem Landesamt für Statistik zu begegnen, sieht sich die Stadt in der Aufgabe neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Zu Punkt 2)

Die Festsetzung zur Fassadengestaltung wird um die Zulässigkeit von Holzverschalungen ergänzt. Weitere Anpassungen zur Gestaltung, zu den Einfriedungen sowie zu den Stützmauern werden für nicht erforderlich erachtet. Eine Einbindung des Vorhabens in das Ortsbild ist gegeben. Hinweis: Die Festsetzungen zur Dacheindeckung werden auf die Dachformen Sattel-, Walm-, Zelt- und Pultdächer bezogen. Somit werden im Bebauungsplan keine Regelungen zur Dacheindeckung bei Flachdächern getroffen.

Zu Punkt 3)

Es wird weiterhin auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 17.09.2019 zur Stellungnahme vom 12.02.2019 verwiesen.

Zu Punkt 4)

Das Baugebiet schließt im Norden, Osten und Westen unmittelbar an den derzeitigen Siedlungsrand an. Lediglich an der Südseite des Baugebietes entsteht ein neuer Ortsrand, wobei dieser an einen Außenbereich im Innenbereich angrenzt. Das heißt, dass das Plangebiet weiter im Süden von bebauten Gebieten umgeben ist. Es ist daher an dieser Stelle planerischer Wille, das neue Baugebiet nicht durch eine dichte Eingrünung abzuschirmen. Vielmehr erfolgt eine Nutzungstrennung durch Abrücken der geplanten Bebauung von den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dabei werden die überbaubaren Grundstücksflächen durchgängig in einem Abstand von mindestens 9 m zum südlichen Rand des Baugebietes festgesetzt. Die Nutzungstrennung erfolgt über öffentliche Grün- und Verkehrsflächen, durch Erhalt eines Wirtschaftsweges sowie im Südosten über die Festsetzung einer Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen. Weiter sind zur inneren Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Gestaltung des Straßenraumes Baumpflanzungen vorgesehen.

Zu Punkt 5)

In der dem Bebauungsplan beigefügten Begründung wird bereits dargelegt, welche Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen des Vorhabens ergriffen werden. Diese Maßnahmen werden als ausreichend erachtet.

Beschluss mit 16:0

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Den Anregungen wird insofern stattgegeben, als dass bei der Fassadengestaltung Holzverschalungen ebenfalls für zulässig erklärt werden. Allen weiteren Anregungen wird nicht stattgegeben.

3.Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird gefordert folgende Punkte noch in die Grünordnung mit aufzunehmen:

Mit jedem Einzelbauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan in 4-facher Ausführung gemäß den Festsetzungen einzureichen.

Begründung: Gemäß den Festsetzungen zur Grünordnung (Nr. 10) ist eine Durchgrünung der Baugebiete zu schaffen und Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Um die Umsetzung prüfen zu können oder um festzustellen, ob die vorgeschriebene Grünpflanzung überhaupt umgesetzt wurde, wird ein Freiflächengestaltungsplan benötigt. Andernfalls kann die Umsetzung der Pflanzungen nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden.

Abwägungsvorschlag

Eine Rechtsgrundlage für eine Festsetzung im Bebauungsplan zur Einreichung eines Freiflächen-gestaltungsplanes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besteht nicht. Es wird daher empfohlen im Rahmen der Baugenehmigung einen Freiflächen-gestaltungsplan auf Grundlage der BauVorV zu fordern. In den Planunterlagen ist hierzu bereits der Hinweis enthalten, dass der Nachweis eines Freiflächengestaltungsplans als Bestandteil des Bauantrages zu führen ist (siehe Pkt. 10 der textlichen Hinweise).

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Der Anregung wird nicht stattgegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4.Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme

Die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) wurde am Verfahren beteiligt. Seitens des BLfD wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

5.Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Stellungnahme

Wir weisen nach wie vor auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2019, Az. 3- 4822-PAF-852/2019, bzgl. dem noch aufzustellenden Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbe-seitigung. Dieses wurde bis dato noch nicht mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist das Entwässerungskonzept unseres Erachtens aller-dings vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes noch mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und der Bebauungsplan ist dann an das abgestimmte Entwässerungskonzept anzupassen.

Abwägungsvorschlag

Das Entwässerungskonzept wurde inzwischen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abge-stimmt. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt flächenhaft über die Anlage von Versickerungsmulden innerhalb der öffentlichen Grün-flächen sowie durch den Einsatz von Rigo-len. Das innerhalb der privaten Grundstücksflächen von Dach- und Belagsflächen abfließende un-verschmutzte Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen. Die textlichen Festset-zungen zum Bebauungsplan werden um eine entsprechende Regelung ergänzt. Die An-forderungen an eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlags-wasser sind den textli-chen Hinweisen Pkt. 4 zu entnehmen.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Der Anregung wird stattgegeben.

6.Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt - NACHTRAG

Stellungnahme

Weiter wurden folgende Punkte herausgearbeitet:

-Unseres Erachtens sollte auch das Niederschlagswasser der privaten Flächen in den öffentlichen Entwässerungsanlagen berücksichtigt werden.

-Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass eine Versickerung über Versickerungs-schächte wegen der sehr hohen Grundwasserstände nicht zulässig ist.

-Sollte die Stadt Vohburg die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken weiterverfolgen, so ist im Bebauungsplan deutlich darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Teil der sehr kleinen Gartengrundstücke für die Herstellung der (flächigen) Versickerungsanlagen beansprucht wird.

Eine beispielhafte Flächenaufstellung kann dabei erkennen lassen, wie das Verhältnis zwischen Gartenfläche und Versickerungsanlage (z.B. Mulde) aussieht.

Anmerkung: Unserer Erachtens sind hier Probleme vorprogrammiert.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zum hohen Grundwasserstand sowie zum erforderlichen Flächenbedarf bei einer flächenhaften Versickerung werden zur Kenntnis genommen. Dennoch ist es planerischer Wille das innerhalb der privaten Grundstücksflächen von Dach- und Belagsflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden um eine entsprechende Regelung ergänzt. Die Anforderungen an eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind den textlichen Hinweisen Pkt. 4 zu entnehmen.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, Versickerungsschächte per Festsetzung auszuschließen, wird nicht stattgegeben.

7. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ingolstadt

Stellungnahme

Gegen die oben genannte Aufstellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bedingt durch die Bewirtschaftung der angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Staub-, Lärm und Geruchs-immissionen auch nachts und an Wochenenden kommen kann.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Der Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten (siehe Pkt. 8 der textlichen Hinweise). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

8. Bayernwerk Netz GmbH

Stellungnahme

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m², das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

II. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Bürger Nr. 1

Stellungnahme

-Pkt. 6.3 Fassaden zusätzlich Holz

-Pkt. 6.1.3 Dacheindeckung: bei Pult- und Flachdächern sind Ziegel nicht sinnvoll, evtl. Blecheindeckung

-Pkt. 11: Erneuerbare Energien

-Vor Fl.Nr. 431 keine Entwässerungsmulde möglich

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung zur Fassadengestaltung wird um die Zulässigkeit von Holzverschalungen ergänzt. Des Weiteren werden die getroffenen Festsetzungen zur Dach-eindeckung auf die Dachformen Sattel-, Walm-, Zelt- und Pultdächer bezogen und somit für Flachdächer keine Regelungen zur Dacheindeckung im Bebauungsplan getroffen. Die Angabe der Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Pkt. 11 „Ver- und Entsorgung“ wird berichtigt. Die am südlichen Rand des Baugebietes geplante Entwässerungsmulde wird entlang der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 431 Gemarkung Rockolding um 20 m zurückgenommen. Damit kann die Zufahrt zum Grundstück weiterhin sichergestellt werden.

Beschluss mit 16:0 Stimmen:

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Den Anregungen wird zu Teilen stattgegeben. Die Festsetzung zur Fassadengestaltung wird um die Zulässigkeit von Holzverschalungen erweitert und die Angabe der Rechtsgrundlage zum Pkt. „Erneuerbare Energien“ berichtigt. Für Flachdächer werden keine Vorgaben zur Dacheindeckung getroffen. Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 431 wird weiterhin sichergestellt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen zu und beschließt den Bebauungsplan Nr. 48 „Rockolding Süd-Ost“, in der Fassung vom 17.09.2019, als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

6.	Baugebiet Rockolding Süd-Ost Entscheidung über die Verlegung einer Gasleitung und Abschluss eines Kooperationsvertrages	1665
-----------	--	-------------

Die Stadt Vohburg plant die Erschließung des Baugebiets Rockolding Süd-Ost.

Der Energieträger Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH bietet über einen Kooperationsvereinbarung die Versorgung des Baugebiets mit Gas an. Dabei muss die Stadt Vohburg auf eigene Rechnung die Tief- und Straßenbauarbeiten für die Verlegung der leitungsgebundenen Erschließungsanlagen einschließlich der Gasleitungen der Stadtwerke beauftragen. Im Gegenzug beteiligt sich die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH an den Kosten für die Tief- und Straßenbauarbeiten durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von netto 40,00 € netto je Meter in dem Baugebiet verlegter Gasleitung, in der Summe voraussichtlich 19.600 €. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dokumentierten Längen der Gasleitungen. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Baugebiet durch SWIN erfolgt auf Grundlage des bestehenden Gas-Konzessionsvertrages mit der Stadt Vohburg.

Für das geplante Baugebiet Rockolding Süd-Ost empfiehlt die Verwaltung, um als Energiequelle Gas nutzen zu können, der Kooperationsvereinbarung zwischen den Stadtwerken Ingolstadt Netze GmbH und der Stadt Vohburg zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Vohburg und der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH zur Erschließung des Baugebietes Rockolding Süd-Ost mit Gas zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

7. Baugebiet Eichstätter Garten Entscheidung über die Verlegung einer Gasleitung und Abschluss eines Kooperationsvertrages	1666
---	-------------

Die Stadt Vohburg plant die Erschließung des Baugebiets Eichstätter Garten Vohburg.

Der Energieträger Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH bietet über einen Kooperationsvereinbarung die Versorgung des Baugebiets mit Gas an. Dabei muss die Stadt Vohburg auf eigene Rechnung die Tief- und Straßenbauarbeiten für die Verlegung der leitungsgebundenen Erschließungsanlagen einschließlich der Gasleitungen der Stadtwerke beauftragen. Im Gegenzug beteiligt sich die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH an den Kosten für die Tief- und Straßenbauarbeiten durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von netto 40,00 € netto je Meter in dem Baugebiet verlegter Gasleitung, in der Summe voraussichtlich 14.280 € brutto. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dokumentierten Längen der Gasleitungen. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Baugebiet durch SWIN erfolgt auf Grundlage des bestehenden Gas-Konzessionsvertrages mit der Stadt Vohburg.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Verlegung einer Gasleitung im Baugebiet Eichstätter Garten durch einen Kooperationsvertrages mit den Stadtwerken Ingolstadt Netze GmbH zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

8. Vollzug der Kindergarten-Gebührensatzung; Erlass der Gebühren ab April 2020 auf Grund des erlassenen Betretungsverbot	1667
---	-------------

Am 13. März 2020 hat die Bayerische Staatsregierung eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erlassen, dass ab 16. März 2020 der Unterrichtsbetrieb an Schulen eingestellt wird und für sämtliche Kindergärten bis zum 19. April 2020 ein Betretungsverbot gilt.

Ausnahmeregelungen gelten für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Hierzu wurde ein Katalog veröffentlicht.

Nach der Verfügung wirkt sich das Betretungsverbot nicht förderkürzend aus. Ferner wird auch der Beitragszuschuss weiter gezahlt, wenn keine oder gekürzte Elternbeiträge erhoben werden. Die Auswirkungen auf die Zahlung von Elternbeiträgen ist nach den jeweiligen Regelungen in den Gebührensatzungen der Gemeinden zu beurteilen.

Die nach der Satzung fälligen Gebühren für den Monat März 2020 wurden Anfang des Monats abgebucht. Die Kindertagesstätten wurden am 16.03.2020 geschlossen. Nach § 4 der Satzung richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Dauer des Besuches bzw. den in Anspruch genommenen Leistungen.

Eine Erhebung von Gebühren für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätten ist nicht vorgesehen. Zur Vermeidung eines größeren Verwaltungsaufwandes wird vorgeschlagen, die Zeit vom 16. März bis 31. März 2020 nicht zu erstatten, sondern für den Monat April 2020 keine Gebühren einzuziehen. Sollte eine Öffnung der Kindergärten ab 20. April 2020 wieder möglich sein, wird die Zeit bis 30. April 2020, für die Schließung vom 16. März bis 31. März 2020 „verrechnet“. Sollte das Betretungsverbot verlängert werden, werden künftig für angefangene Monate keine Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für das Spielgeld und das Entgelt für das Mittagessen.

StR Dietz fragte nach den monatlichen Elternbeiträgen nach. Kämmerer J. Steinberger antwortete, dass monatlich ca. 20.000,00 € von den Eltern zu bezahlen sind.

Beschluss:

Für die Zeit des angeordneten Betretungsverbotes vom 16. März bis 20. April 2020 werden nur Gebühren für den Monat März 2020 erhoben.

Bei Verlängerung des Betretungsverbotes werden für angefangene Monate keine Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für das Spielgeld und für das Entgelt für das Mittagessen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

9. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid gab die Eilentscheidungen, die den Stadtratsmitgliedern noch zugehen, bekannt. Diese wurden auf Grund der Krisensituation, in der vergangenen Woche in Absprache mit den Fraktionssprechern, getroffen.

10. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Rechenauer schlug vor ein Wahlmobil zu organisieren um am Sonntag den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu geben noch Briefwahlunterlagen abzugeben.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister